



Oberste Straßenbaubehörden
der Länder

Prof. Dr.-Ing. Dr.-Ing. E.h. Josef Kunz
Leiter der Abteilung Straßenbau

HAUSANSCHRIFT
Robert-Schuman-Platz 1
53175 Bonn

POSTANSCHRIFT
Postfach 20 01 00
53170 Bonn

TEL +49 (0)228 99-300-5130
FAX +49 (0)228 99-300-807-5130

Ref-StB13@bmvbs.bund.de
www.bmvbs.de

nachrichtlich

Bundesministerium für Umwelt,
Naturschutz und Reaktorsicherheit

Bundesrechnungshof

Bundesamt für Naturschutz

Bundesanstalt für Straßenwesen

DEGES
Deutsche Einheit Fernstraßenplanungs-
und -bau GmbH

Allgemeines Rundschreiben Straßenbau Nr. 11/2010

Sachgebiet 12.4 Naturschutz und Landschaftspflege

(Dieses ARS wird im Verkehrsblatt veröffentlicht.)

**Betreff: Vorgezogene naturschutzrechtliche Maßnahmen im
Straßenbau und deren Finanzierung**

Aktenzeichen: StB 13/7143.2/01/118772

Datum: Bonn, 14.07.2010

Seite 1 von 3



Seite 2 von 3

I.

Mit dem Instrument der vorgezogenen naturschutzrechtlichen Maßnahme können Spielräume des Naturschutzrechts genutzt werden, die zu einer Beschleunigung des Verfahrens und zur Erhöhung der Rechtssicherheit des Straßenbauvorhabens führen. Für die Abwicklung solcher vorgezogener Maßnahmen bei Straßenbauvorhaben, die noch nicht in den Straßenbauplan (Anlage zum Bundeshaushalt) eingestellt sind, werden folgende Regelungen getroffen.

II.

(1) Nach § 44 Abs. 5 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) können vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden, um die ökologische Funktion der von einem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin zu erfüllen und damit den Eintritt artenschutzrechtlicher Verbote auszuschließen.

(2) Nach § 34 Abs. 5 BNatSchG sind die zur Sicherung des Zusammenhangs des Europäischen ökologischen Netzes "Natura 2000" notwendigen Maßnahmen („Maßnahmen zur Kohärenzsicherung“) vorzusehen, wenn das Projekt im Rahmen der FFH-Ausnahmeprüfung zugelassen oder durchgeführt werden soll.

III.

(1) Für vorgezogene naturschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen im Zusammenhang mit Baumaßnahmen ab einer Vorlagegrenze von 10 Mio. € ist die Zustimmung des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung erforderlich. Ausgleichsmaßnahmen im Zusammenhang mit Baumaßnahmen unter 10 Mio. € können in eigener Zuständigkeit vorgenommen werden.

(2) Die Begründung für das naturschutzfachliche Erfordernis und die Erläuterung der Maßnahmen erfolgen in der Regel im Vorentwurf zur Erteilung des Gesehenvermerkes. Liegt der Vorentwurf noch nicht vor, sind die Maßnahmen mit Begründung und Erläuterung zur Zustimmung vorzulegen. Werden die Maßnahmen erst nach Erteilung des Gesehenvermerkes geplant, ist eine Planergänzung zur Erteilung des Gesehenvermerkes notwendig. Die Erläuterung umfasst auch Aussagen zu den fachlichen Anforderungen nach Absatz 3 bis 5 und 7.

(3) Die Maßnahmen sind zeitlich nur soweit vorzuziehen, wie es naturschutzfachlich erforderlich ist. Maßnahmen, deren Wirksamkeit erst nach 10 Jahren oder mehr erreicht werden kann, sind in der Regel ungeeignet.



Seite 3 von 3

(4) Die Verfügbarkeit der Maßnahmenflächen muss spätestens bei der Ausführung der Maßnahmen gesichert sein. Soweit für die Verwirklichung einer Maßnahme Grunderwerb getätigt werden muss, umfasst die Zustimmung nach Absatz 1 auch die für den vorzeitigen Grunderwerb erforderliche Genehmigung gemäß Nr. 61 der Anlage zu § 2 Absatz 3 der 2. AVVfStr.

(5) Durch die Maßnahmen dürfen Rechte Anderer nicht beeinträchtigt werden, es sei denn, die Betroffenen haben sich mit der Inanspruchnahme ihres Eigentums oder eines anderen Rechts schriftlich einverstanden erklärt.

(6) Entsprechend Absatz 1 können die erforderlichen Ausgabemittel bei den entsprechenden Titeln des Kap.1210 / Kap. 1202 (Maut) zu Lasten des Bundeshaushaltes gebucht werden. Ich weise ausdrücklich darauf hin, dass mit der Zustimmung zu den vorgezogenen naturschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen keine Baufreigabe der Maßnahme verbunden ist.

(7) Es ist sicherzustellen, dass vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen bei Eintreten der Eingriffs- oder Vorhabenswirkung wirksam sind. Maßnahmen zur Kohärenzsicherung sind vorab herzustellen; der Zeitpunkt der Funktionserreichung wird im Zulassungsverfahren festgelegt. Ggf. sind besondere Anforderungen an Pflege- und Funktionskontrollen festzulegen oder ein Monitoring vorzusehen.

IV.

(1) Ich bitte darum, dieses Allgemeine Rundschreiben Straßenbau im Bereich der Auftragsverwaltung für die Bundesfernstraßen einzuführen. Im Interesse einer einheitlichen Handhabung empfehle ich, entsprechende Regelungen auch bei den anderen in Ihrem Zuständigkeitsbereich liegenden Straßen anzuwenden. Von Ihrem Einführungsschreiben bitte ich mir eine Kopie zu übersenden.

(2) Ihre Erfahrungen mit den Regelungen bitte ich für eine spätere Auswertung zu erfassen und mir hierüber bis zum 01.05.2013 zu berichten.

Im Auftrag
Prof. Dr.-Ing. Dr.-Ing. E.h. Josef Kunz